

RS UVS Kärnten 2003/10/23 KUVS- 1626/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2003

Rechtssatz

Erreicht eine Strafverfügung gemäß §103 Abs 2 KFG den Beschuldigten nach erstmaligem erfolglosen Zustellversuch am 16.08.2001 (Postaufgabe erfolgte spätestens am 15.08.2001) erst am 28.03.2002 (wegen Abwesenheit von der Abgabestelle), so wurde bereits mit Postaufgabe eine taugliche verjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung ? innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist - gemäß § 32 Abs 2 VStG gesetzt und ist somit Verfolgungsverjährung nicht eingetreten. Maßgeblich ist, dass die Amtshandlung die Sphäre der Behörde innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist verlassen hat, wobei es ohne Belang ist, wenn diese ihr Ziel nicht erreicht.

Schlagworte

taugliche Verfolgungshandlung, Verfolgungsverjährung, Postaufgabe, Zustellung, erfolgloser Zustellversuch und taugliche Verfolgungshandlung, Verjährung, Verjährungsfrist, Verlassen der Sphäre der Behörde, Abwesenheit von der Abgabestelle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at